

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „TIPS“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „TIPS“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag.^a Miriam Turner, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 21.02.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**Tips Zeitungs GmbH & Co KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „TIPS“ (Ausgabe Perg), eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Senat hat wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Die Heiligen Drei**“, erschienen auf Seite 8 in der „Perger TIPS“ vom 11.01.2023, KW 02, **verstößt gegen Punkt 7 gegen des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag hieß es: *„Möglich, dass da fünfte Jänner woar, da läut' bei mir wer wia a Narr, sitz grad am Klo, des is ma zwida, jetzt läuft der Volltrottl scho wida. Strick ma ois rein, ziag d'Hosn rauf, danach sperr' i die Haustür auf, des is für mi a Grund zum Spinna, jetzt steht vor mir a Schübl Kina. Da moant da Erste von die drei, ich komme aus der Mongolei, daunn sagt er nu, jetzt wiss mas a, i hab Schlitzaugn und hoafß Balthasar. Vom Zweit'n kaunn ma a jetzt hearn, er trägt die meiste Zeit den Stern, i bin a Inder, stöllt's euch vor, und hoafß'n tua i Melchior. Jetzt du Schwarzer mit'm schönsten G'wand, du bist gaunz g'wiß ein Asylant, dass du frei rumrennst, derf ned sein, du kummst morg'n z'ruck ins Flüchtlingsheim. Weihrauch und Myrrhee nehmt's euch mit, weil sonst kriagt's olle drei an Tritt, so, ihr Rotzbuam, jetzt haut's a(b), aber s'Gold, des lasst's ma da.“*

Unterhalb des Beitrags wurde darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Lesergedicht eines Bewohners aus Perg handle.

Zahlreiche Leserinnen und Leser wandten sich wegen des Beitrags an den Presserat und kritisierten das Lesergedicht als rassistisch und menschenverachtend.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer Stellungnahme drückte die stellvertretende Chefredakteurin im Namen der Redaktion ihr Bedauern über die Veröffentlichung des Lesergedichts aus. Die zuständige Redakteurin hätte in dem Gedicht fälschlich eine erkennbare Satire gesehen, weshalb auch prompt eine Entschuldigung erfolgt und die nachstehenden Maßnahmen eingeleitet worden seien: Löschung des Beitrags im ePaper; Veröffentlichung einer Entschuldigung in der darauffolgenden Ausgabe sowie die Veröffentlichung eines Sternsinger Gedichts auf Wunsch der Diözese. Darüber hinaus habe man diesbezügliche Beschwerden von Leserinnen und Lesern umgehend beantwortet und sich bei diesen entschuldigt.

Ergänzend übermittelt die stellvertretende Chefredakteurin auch noch den E-Mail-Verkehr mit der Menschenrechtsorganisation SOS-Mitmensch, in dem sich deren Sprecher für die *„rasche und konsequente Reaktion“* bedankte. Zudem wurde auch noch eine Stellungnahme der Redakteurin im Wortlaut übermittelt, in der sich diese entschuldigte, dass der Text von vielen Leserinnen und Lesern nicht als sozialkritische Satire, die Fremdenfeindlichkeit verurteilen sollte, erkannt worden sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass Leserbriefe bzw. -gedichte ähnlich wie Kommentare einzuordnen sind: In derartigen Beiträgen bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck, die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit. Nach Ansicht der Senate des Presserats dürfen in Leserbriefen auch Meinungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (vgl. z.B. die Fälle 2014/126, 2015/23 und 2016/04). Eine medienethische Grenze ist jedoch auch bei Leserbriefen erreicht, wenn darin eine bestimmte Personengruppe diffamiert wird (siehe bereits die Entscheidung 2017/188).

Gemäß Punkt 7.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sind Pauschalverunglimpfungen und Pauschalverdächtigungen von Personen unter allen Umständen zu vermeiden. Darüber hinaus ist jede Diskriminierung aus ethnischen oder nationalen Gründen medienethisch unzulässig (Punkt 7.2 des Ehrenkodex). Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist insbesondere dann von einem Verstoß gegen Punkt 7 auszugehen, wenn sich in einem Beitrag gewisse Formulierungen bzw. Wortspiele

finden, die an ein ethnisches Merkmal anknüpfen und zumeist in abwertender Weise gebraucht werden (siehe dazu z.B. die Entscheidungen 2014/129 und 2020/145).

Vor diesem Hintergrund stuft der Senat den vorliegenden Beitrag als problematisch ein: Zum einen wird in abwertender Weise auf ethnische Merkmale von Personengruppen Bezug genommen, speziell durch die Verwendung des Begriffs „*Schlitzaugn*“. Zum anderen werden den Betroffenen gewisse (negative) Eigenschaften pauschal zugeschrieben, z.B. dass ein schwarzer Mensch „*gaunz g'wiß ein Asylant*“ sei, der nicht frei herumlaufen dürfe bzw. ins Flüchtlingsheim gehöre. Schließlich wird auch noch körperliche Gewalt gegen die Betroffenen im „Gedicht“ erwähnt („*(...) sonst kriagt's olle drei an Tritt, so, ihr Rotzbuam*“; vgl. aktuell die Entscheidung 2022/418). Nach Meinung des Senats ist das Lesergedicht insgesamt geeignet, Misstrauen gegenüber den genannten Bevölkerungsgruppen zu vergrößern bzw. Vorurteile zu bekräftigen (vgl. dazu auch die Entscheidungen 2011/054, 2013/001, 2014/023 und zuletzt 2022/123).

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass der Beitrag nicht als Satire gekennzeichnet war und sich vom Erscheinungsbild her nicht von anderen Leserbriefen im Medium unterscheidet. Es erscheint somit naheliegend, dass das Gedicht von zahlreichen Leserinnen und Lesern nicht als satirischer Beitrag aufgefasst wurde (vgl. in diesem Zusammenhang den Brief 2020/042). Das ist insofern entscheidend, weil es für die medienethische Beurteilung in erster Linie darauf ankommt, wie ein Beitrag von den Leserinnen und Lesern wahrgenommen wird (siehe bereits die Entscheidung 2016/013). Im Ergebnis hätte nach Ansicht des Senats im vorliegenden Fall eine deutlichere Kennzeichnung als Satire erfolgen müssen, damit die Leserinnen und Leser den Beitrag als solche deuten.

Abschließend wertet es der Senat als positiv, dass das „Lesergedicht“ im Nachhinein aus der ePaper-Version der Ausgabe entfernt wurde; außerdem begrüßt der Senat die öffentliche Entschuldigung in der darauffolgenden Ausgabe des Mediums. Die Medieninhaberin erklärte ihren Fehler auch gegenüber den Leserinnen und Lesern und zeigte sich im Verfahren vor dem Presserat einsichtig. Insgesamt bewertet der Senat das nachträgliche Verhalten der Medieninhaberin somit als vorbildlich (vgl. dazu Punkt 2.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Aufgrund des diskriminierenden Gehalts des Beitrags stellt der Senat dennoch gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO fordert der Senat die „**Tips Zeitungs GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
21.02.2023